

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 17/5638

sowie

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 17/5618

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1543**

Alle Abg

Gefördert vom



Gefördert durch

STIFTUNG
MERCATOR



Über die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG):

Die AIWG ist eine politisch und konfessionell unabhängige, universitäre Plattform für Forschung und Transfer in islamisch-theologischen Fach- und Gesellschaftsfragen. Sie ermöglicht überregionale Kooperationen und Austausch zwischen Wissenschaftler_innen der islamisch-theologischen Studien und benachbarter Fächer sowie Akteur_innen aus der muslimischen Zivilgesellschaft und weiteren gesellschaftlichen Bereichen. Damit stärkt sie die wissenschaftliche Etablierung der islamisch-theologischen Studien in Deutschland, fördert den Transfer zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und trägt zur Versachlichung von Islam-Diskursen bei. Die AIWG wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Stiftung Mercator. Die Geschäftsstelle ist an der Universität Frankfurt angesiedelt.

Für die AIWG:

Dr. Jan Felix Engelhardt, Geschäftsführer
engelhardt@aiwg.de



Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG)

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Varrentrappstr. 40-42 • 60486 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 798 - 224 53 • www.aiwg.de

Der islamische Religionsunterricht (IRU) ist seit dem 7. Schulrechtsänderungsgesetz im Dezember 2011 ordentliches Lehrfach an nordrhein-westfälischen Schulen. Im Schuljahr 2017/2018 wurde er an insgesamt 234 Schulen angeboten und von 241 Lehrkräften unterrichtet. Etwa 19.400 Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens nahmen zu diesem Zeitpunkt daran teil (Uslucan und Yalcin, 2018).

Auf Grundlage des bis zum 31. Juli 2019 geltenden Gesetzes hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beirat gebildet, „der die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts“ vertritt. Konkret beinhaltet dies den Einbezug des Beirats in die „Erstellung der Unterrichtsvorgaben, [...] Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher [und die] Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern“ (Idjaza) (Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, 2017). Damit soll ermöglicht werden, den islamischen Religionsunterricht gemäß Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG). Mitglieder dieses Beirats sind gemäß bestehendem Gesetz vier Vertreter_innen der im Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) kooperierenden islamischen Organisationen sowie vier muslimische Einzelpersonen (zwei „muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ sowie zwei „muslimische Religionsgelehrte“), die das Ministerium im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen ernennt. Die vertretenen islamischen Verbände im Beirat sind der Islamrat, der Verband islamischer Kulturzentren (VIKZ), der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) sowie die Ditib, deren Mitgliedschaft derzeit ruht. Zu den muslimischen Einzelpersonen zählten bisher Akteur_innen aus der muslimischen Zivilgesellschaft sowie Wissenschaftler_innen der islamisch-theologischen Einrichtungen an den Universitäten Münster und Paderborn.

Die Gesetzentwürfe

CDU/FDP: Entwurf für ein Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 17/5638

Der vorliegende Gesetzentwurf möchte eine „neue gesetzliche Grundlage für den islamischen Religionsunterricht“ in Nordrhein-Westfalen schaffen, der „die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung des islamischen Religionsunterrichts sowie neue gesellschaftspolitische und verfassungsrechtliche Entwicklungen“ aufgreift. Insgesamt soll der IRU „kontinuierlich und rechtssicher ausgebaut werden“.

Die zentrale beabsichtigte Änderung des Gesetzentwurfs am bestehenden Gesetz liegt in der Neuordnung der Kooperation zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, statt des Beirats eine Kommission einzusetzen, die dem Schulministerium gegenüber „die Anliegen und die Interessen“ der beteiligten islamischen Organisationen bei der Durchführung des IRU vertritt. Grundlage der Beteiligung einer islamischen Organisation an dieser Kommission sollen bilateral geschlossene Verträge zwischen Land und den jeweiligen Organisation sein. Die Beteiligung von durch das Ministerium ernannten muslimischen Einzelpersonen in der Kommission ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig ist die Zahl der an der Kommission beteiligten islamischen Organisationen, die durch jeweils eine Person vertreten werden, nicht begrenzt.

SPD: Entwurf für ein Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 17/5618

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, die Befristung des bestehenden Gesetzes zum IRU um ein Jahr zu verlängern, d. h. bis zum 31. Juli 2020. Begründet wird dies damit, dass der Landesregierung „genügend Zeit für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes mit einer entsprechenden Verbändeanhörung“ eingeräumt werden soll, um eine Neuregelung des Gesetzes zum IRU „ohne sorgfältige Vorbereitung“ zu vermeiden. Damit solle der Bedeutung des IRU im gesetzgebenden Verfahren entsprochen werden.

Fokus dieser Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich bewusst nicht auf die schulgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte des islamischen Religionsunterrichts und seiner Durchführung sowie die Frage nach der Kooperation mit Religionsgemeinschaften nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Hierfür wird auf die Stellungnahmen rechtswissenschaftlicher Expert_innen verwiesen. Stattdessen erörtert sie,

- inwieweit der von der CDU/FDP vorgelegte Gesetzentwurf Entwicklungen in der muslimischen Organisationslandschaft aufgreift und welche Effekte er haben kann,
- mit welchen Risiken für die Beziehung zwischen politischem Handeln und religiöser Autonomie der Gesetzentwurf verbunden ist,
- welcher Bedarf an universitärer Ausbildung von Lehrkräften und wissenschaftlicher Begleitung des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen besteht.

Aufgreifen von Entwicklungen in der organisatorischen Landschaft des Islams und mögliche Effekte der vorgeschlagenen Kommission

Menschen muslimischen Glaubens haben sich in Nordrhein-Westfalen sowie in anderen Bundesländern in den letzten Jahren in einer Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen zusammengetan. Neben den bestehenden islamischen (Dach-)Verbänden, die primär religionsgemeinschaftliche Aufgaben, d. h. vor allem den Unterhalt von Moscheegemeinden, erfüllen, haben sich vor allem sekundärreligiöse Organisationen gegründet. Diese nehmen zwar nur in sehr begrenztem Umfang dezidiert religiöse Aufgaben wahr, dennoch besitzt die Religion des Islams für sie eine „inhaltlich-kommunikative Sinngewalt“ und eine wichtige „identifikatorische Ressource“ (Chbib, 2017: 398). Zu diesen sekundärreligiösen Organisationen gehören bspw. lokale Muslimräte, muslimische Diskurs- und Dialoggruppen, muslimische Frauenvereinigungen, Vereine im Feld der sozialen Arbeit oder Studierenden- und Lehrer_innenverbände. Teilweise handelt es sich dabei um Organisationen, die vor allem aus ehemaligen Angehörigen der großen islamischen Verbände bestehen. Aufgrund ihrer funktionalen Alleinstellungsmerkmale nehmen diese Organisationen an innerislamischen wie auch gesamtgesellschaftlichen Diskursen sowie an Entscheidungsprozessen an der Schnittstelle von Religion, Gesellschaft, Sozialem und Politik zunehmend teil.

Die Öffnung des bisherigen Vertretungsmodells der organisierten Muslim_innen von einem Beirat, der die vier größten islamischen Organisationen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum KRM berücksichtigt, hin zu einer Kommission, die auch kleinere, nicht im KRM vertretene Organisationen aufnimmt, könnte diesem Wandel in der Organisationslandschaft Rechnung tragen. Ob allerdings die Zwecke der neu gegründeten, sekundärreligiösen Organisationen jeweils die im Gesetzentwurf geforderten Kriterien zur Zusammenarbeit, etwa die Vertretung religiöser Interessen ihrer Mitglieder, erfüllen, wird aus rechtlicher Sicht im Einzelfall zu beurteilen sein. Zu bemerken ist, dass auf Bundesebene die Deutsche Islam Konferenz seit 2018 ebenfalls stärker auf den Einbezug kleinerer Organisationen setzt. Vertretungsansprüche werden hier nicht mehr nur auf Grundlage der organisatorischen Größe der Ansprechpartner, sondern auch anhand der funktionalen Rolle von Organisationen mit Blick auf die Wahrnehmung religiöser oder verwandter Themen und Leistungen und ihrer damit verbundenen inhaltlichen Expertise für das jeweilige Feld bewertet.

Vorteil einer Kommissionslösung, die eine größere Zahl muslimischer Organisationen einbindet, ist sicherlich die geringere Abhängigkeit des islamischen Religionsunterrichts von der Entwicklung einzelner Organisationen bzw. ihrer Einschätzung durch die Politik. Hier lohnt der Blick nach Hessen, wo der islamische Religionsunterricht in Kooperation zum einen mit der als Religionsgemeinschaft anerkannten Ahmadiyya Gemeinschaft und zum anderen mit der Ditib-Hessen durchgeführt wird. Seit 2018 läuft ein vom Land durchgeführtes

Prüfungsverfahren der Ditib als Kooperationspartner. Ein ordentlicher Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler über die 6. Jahrgangsstufe hinaus steht derzeit in Frage. Dies veranschaulicht die Problematik, wenn zur Durchführung des Religionsunterrichts jeweils nur ein organisatorischer Ansprechpartner zur Verfügung steht, über dessen Eignung Unklarheit besteht. Mit Blick auf das notwendige Vertrauen in den islamischen Religionsunterricht und seine langfristige Durchführung als bekenntnisorientierter Unterricht gilt hier, dass eine potentielle Überprüfung der bilateralen Zusammenarbeit mit islamischen Organisationen zu „Verunsicherungen von Lehrkräften, Schüler- und Elternschaft führen und damit die bislang positiven Ergebnisse und die Ziele des islamischen Religionsunterrichts erheblich beeinträchtigen“ kann (Rohe, 2017a: 16). Ein Modell, in dem sich mehrere islamische Organisationen zu einem Gremium zusammenschließen, verspricht hier die notwendige Kontinuität – dass die ruhende Mitgliedschaft der Ditib im nordrhein-westfälischen Beirat dessen Arbeitsfähigkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt hat, ist ein Beleg hierfür.

Eine zu erwartende Folge der Änderung, dass islamische Organisationen unabhängig von ihrer Größe teilnahmeberechtigt an einer Kommission sind, ist dass eine Mehrzahl von kleineren Organisationen die Mitgliedschaft in der Kommission anstreben wird. Unter Umständen trifft dies auch auf bestehende Organisationen zu, in denen bereits im Beirat vertretene Einzelpersonen Mitglied sind. Denkbar ist auch die Neugründung von islamischen Organisationen mit dem Zweck, derzeit im Beirat vertretene Einzelpersonen über die organisationale Mitgliedschaft in einer zukünftigen Kommission weiter an einem entsprechenden islamischen Gremium zur Mitgestaltung des islamischen Religionsunterrichts teilhaben zu lassen. Hier ist von der Erfahrung der großen islamischen Organisationen zu lernen: Diese blicken bereits auf einen langjährigen Erfahrungs- und Lernprozess im Zusammenhang mit der Gremienarbeit für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern zurück, für den sie sowohl personelle als auch inhaltliche Expertise aufbauen mussten. Die Erfahrung zeigt, dass die Fähigkeit, die in Anspruch genommenen Mitspracherechte auch auszufüllen, Zeit zum Aufbau entsprechender Kompetenzen benötigt.

Aus der Evaluation des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass es ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht ist, den muslimische Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern wollen, d.h. dass der islamische Religionsunterricht einen Raum für den positiv bekenntnisorientierten Kompetenzerwerb zur Reflexion über die eigene Religion öffnet. Die bilden auch die bestehenden Curricula für den islamischen Religionsunterricht ab. Gleichzeitig streicht dies die Notwendigkeit heraus, den islamischen Religionsunterricht so zu gestalten, dass er die religiöse Identität der Schülerinnen und Schüler stärkt, ohne andere

Religionen oder nichtreligiöse Weltanschauungen herabzusetzen. Dies funktioniert nur über entsprechend qualitativ hochwertige Lehrmaterialien, ausgebildete Lehrkräfte und insbesondere den Rückhalt für diesen Ansatz bei den kooperierenden islamischen Organisationen. Die Förderung der kritischen Reflexion des eigenen Glaubens durch Materialien und Lehrkräfte sollten von einem Gremium islamischer Organisationen – als Beirat oder als Kommission – als Ausweis der wertschätzenden Beteiligung an einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft gewürdigt werden.

Beispiele aus anderen Bundesländern, etwa aus Hessen, weisen darauf hin, dass islamische Organisationen die Arbeit für den Religionsunterricht innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen. So hebt der Jurist und Islamwissenschaftler Prof. Dr. Mathias Rohe in seinem Gutachten zur Ditib Hessen bspw. hervor, dass der in Kooperation mit der Ditib durchgeführte islamische Religionsunterricht „die bei der Einführung in ihn gesetzten Erwartungen mindestens erfüllt. Seine Abwicklung erfolgt bislang in jeder Hinsicht innerhalb der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.“ Eine etwaige politische Einflussnahme der Ditib Hessen auf den islamischen Religionsunterricht liegt nach Auskunft des Gutachtens nicht vor (Rohe, 2017a: 10-11). Als verantwortlicher Kooperationspartner hat die Ditib Hessen bisher allen Lehrkräften die erforderliche Lehrbefugnis (Idjaza) erteilt, auch wenn von 80 Lehrkräften in Hessen (Stand 2017) lediglich zwei Mitglieder der Ditib sind (ebd.). Dieses Beispiel zeigt, dass islamische Organisationen ihr Mitspracherecht nicht automatisch dazu nutzen, die innermuslimische Pluralität im Kontext des islamischen Religionsunterrichts zu beschneiden.

Politisches Handeln und religiöse Autonomie

Mit Blick auf die gebotene Staatsferne eines für den islamischen Religionsunterricht mit staatlichen Stellen kooperierenden Gremiums ist es zu begrüßen, dass die Kommission keine vom zuständigen Ministerium – freilich bisher im Einvernehmen mit den im Beirat vertretenen islamischen Organisationen – ernannten Einzelpersonen beteiligen soll. Gleichzeitig ist davor zu warnen, das Kommissions-Modell als Instrument zu verstehen, eine politisch gewünschte Liberalisierung des Islams zu forcieren. Mit dem Islam- und Rechtswissenschaftler Mathias Rohe ist zu betonen, dass „es der Preis der Säkularität [ist], dass der Staat sich nicht in innerreligiöse Meinungsstreitigkeiten einmischen und sich ‚Lieblingsgläubige‘ erwählen darf“ (Rohe, 2017: 152). Sollte das vorgesehene gleichberechtigte Stimmrecht aller islamischen Organisationen in der Kommission darauf abzielen, liberale (kleine) mit traditionellen (großen) islamischen Organisationen gleichzustellen, entspräche dies nicht den Verhältnissen der bestehenden Gemeindestrukturen in Nordrhein-Westfalen. Eine vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

geförderte Studie an der Universität Bochum kam 2006 zu dem Ergebnis, dass etwa die Hälfte aller in NRW lebenden Menschen muslimischen Glaubens regelmäßig oder sporadisch Moscheegemeinden aufsucht. Zu über 80% waren dies Gemeinden der vier großen, im KRM zusammengeschlossenen Islam-Verbände Ditib, Islamrat, ZMD und VIKZ (Chbib, 2011: 102-103). Der bundesweit bekannte Liberal-Islamische Bund (LIB) hingegen ist laut eigener Darstellung bisher lediglich mit einer Gemeinde in NRW vertreten. Das Muslimische Forum Deutschland, das 2015 mit dem Ziel gegründet wurde, „den humanistisch orientierten Muslimen eine Stimme zu verleihen“, verfügt bisher über keine Gemeinde. Gleiches muss für die 2018 gegründete Muslimische Gemeinschaft NRW vermutet werden. Dies macht deutlich, dass politisch gewünschte liberale muslimische Vereinigungen in der Gemeindestruktur in Nordrhein-Westfalen faktisch (noch) eine ausgesprochen geringe Rolle spielen. Eine fehlende Gewichtung dieser Vertretungsrealität in einer Kommission sollte aus religionsrechtlicher Perspektive eingehend bewertet werden.

Gleichzeitig ist die zu erwartende Diversifizierung religiöser Positionen in einer solchen Kommission allen teilnehmenden islamischen Organisationen zuzumuten, da der Gesetzentwurf eine bestimmte theologische Ausrichtung der teilnehmenden Organisationen nicht als Kriterium zur Aufnahme in die Kommission nennt. Es ist die Sprache von „islamischen“ Organisationen, ohne dass dabei – zu recht – genauer formuliert wird, was unter „islamisch“ zu verstehen ist und inwieweit eine erkennbar religiöse Substanz in Form von Dogmatik oder Lehre vorhanden sein muss. Beim islamischen Religionsunterricht handelt es sich um einen Unterricht für alle muslimischen Schülerinnen und Schüler. Forschungen belegen hier ein hohes Maß an unterschiedlich ausgeprägten Religionsverständnissen und religiöser Selbstidentifikation (Ulfat, 2017). Die Abbildung diverser islamisch-theologischer Standpunkte in der Kommission erscheint aus dieser Hinsicht folgerichtig. Allerdings ist es von hoher Bedeutung, die Kriterien zur Aufnahme islamischer Organisationen in die Kommission rechtlich befriedigend zu definieren und im Aufnahmeverfahren für alle antragstellenden Organisationen gleichermaßen anzuwenden. Islamische Organisationen, die die Kriterien von Eigenständigkeit, Staatsunabhängigkeit, Achtung der Verfassungsprinzipien und Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die absehbar dauerhafte Kooperationsfähigkeit erfüllen, können Mitglied der Kommission werden. Die jeweilige theologisch-religiöse Ausrichtung von islamischen Organisationen darf nicht zum Entscheidungskriterium ihrer Aufnahme in die Kommission werden. Anderenfalls würde der Charakter der Kommission als Gremium der Selbstkoordination in Frage gestellt werden.

Bedarf an weiterer universitärer Ausbildung von Lehrkräften und wissenschaftlicher Begleitung des islamischen Religionsunterrichts

Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts gemäß grundgesetzlicher Rahmenbedingungen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichbehandlung muslimischer Schülerinnen und Schüler. Allerdings ist man noch weit entfernt von einer tatsächlichen strukturellen Gleichstellung: Auf Grundlage der vom Schulministerium veröffentlichten Zahlen wird islamischer Religionsunterricht derzeit für weniger als 5% aller muslimischen Schülerinnen und Schüler in NRW erteilt. Für die notwendige Gleichstellung ist ein konsequenter und stetiger Ausbau des Angebots von islamischem Religionsunterricht notwendig. Angesichts der prognostizierten Zahl von 30-40 Absolvent_innen jährlich an der Universität Münster erscheint ein flächendeckendes Angebot an islamischem Religionsunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen noch in weiter Zukunft. Die Förderung eines weiteren Standorts für die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht an der Universität Paderborn ist daher zu begrüßen. Schließlich versprechen universitäre Studiengänge das notwendige Maß an fachlichen Kenntnissen und didaktischen Fähigkeiten der späteren Lehrerinnen und Lehrer. Eine Ausweitung des Quereinstiegs von Personen, die weder islamische Religionslehre noch islamische Theologie studiert haben, ist mit Blick auf die notwendigen fachdidaktischen und methodischen Qualitätskriterien des Unterrichts nicht empfehlenswert, um den Bedarf an Lehrkräften zu decken.

Die universitäre Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den islamischen Religionsunterricht ist dabei auf eine qualitativ hochwertige und inhaltlich wie methodisch nah an der islamischen Religionspädagogik angesiedelte wissenschaftliche Begleitung angewiesen. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des islamischen Religionsunterrichts sollte daher auch von Wissenschaftler_innen aus dem Bereich der Religionspädagogik und Bildungsforschung erfolgen. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass aktuelle religionspädagogische Theorien und Forschungsergebnisse in die wissenschaftliche Evaluation einfließen. Zum anderen soll der islamische Religionsunterricht dadurch, ebenso wie dies beim katholischen und evangelischen Religionsunterricht der Fall ist, von der dafür zuständigen Religionspädagogik begleitet werden.

Die wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts sollte auch dazu beitragen, Berührungsängste und Vorbehalte gegenüber dem islamischen Religionsunterricht im schulischen Kontext abzubauen. Schulen „fremdeln“ häufig mit der Möglichkeit, islamischen Religionsunterricht einzuführen. Hier ist es notwendig, vorhandene Unklarheiten und Skepsis zum Thema Islamunterricht auf Seiten von Schulleitungen, Kollegien und Bezirksregierungen gemeinsam abzubauen. Zu diesem Zweck empfiehlt die AIWG eine

gesonderte Studie über die Erfahrungen mit dem islamischen Religionsunterricht von Schulleitungen, Lehrkräften, Kollegien, an deren Schulen das Fach angeboten wird, sowie mit Verantwortlichen in den Bezirksregierungen.

Literatur zum Thema

- Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, 2017. Geschäftsordnung des Beirats für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. (http://www.iru-beirat-nrw.de/Geschaeftsordnung_2017.pdf)
- Chbib, R., 2017. Organisation des Islams in Deutschland: Diversität, Dynamiken und Sozialformen im Religionsfeld der Muslime. Ergon Verlag, Würzburg.
- Chbib, R., 2011. Einheitliche Repräsentation und muslimische Binnenvielfalt. Eine datengestützte Analyse der Institutionalisierung des Islam in Deutschland, in: Meyer, H., Schubert, K. (Hg.), Politik und Islam. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 87–112.
- Rohe, M., 2017a. Gutachten zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG. (https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/prof._dr._mathias_rohe_-_islamwissenschaftliches_gutachten_ditib_hessen_fuer_hkm_2017.pdf)
- Rohe, M., 2017b. Der Islam in Deutschland: eine Bestandsaufnahme. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Ulfat, F., 2017. Die Selbstrelationierung muslimischer Kinder zu Gott: eine empirische Studie über die Gottesbeziehungen muslimischer Kinder als reflexiver Beitrag zur Didaktik des islamischen Religionsunterrichts. Ferdinand Schöningh, Paderborn.
- Uslucan, H.-H., Yalcin, C.S., 2018. Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts (IRU) im Land Nordrhein-Westfalen. (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1035.pdf>)